

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1891.

N^o XIV. Verordnung

vom 26. Dezember 1891.

betreffend das Verfahren bei Aufnahme von Kranken in die
Landes-Heilanstalt zu Rudolstadt.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 19. August 1850 (Ges.-Samml. S. 469) bringen wir die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme von Kranken in die Landes-Heilanstalt zu Rudolstadt erfolgen kann, hiermit zur öffentlichen Kenntniß und verordnen deshalb, was folgt:

§ 1.

In die Landes-Heilanstalt zu Rudolstadt dürfen nur Personen aufgenommen werden, welche

- a) an einer vom Anstaltsarzte becheinigten heilbaren, körperlichen Krankheit leiden und für welche
- b) die Erstattung der gesammten Kur- und Verpflegungskosten sicher gestellt ist.

§ 2.

Für die Erstattung der Kosten hat der Antragsteller, welcher die Aufnahme in die Heilanstalt nachsucht, aufzukommen.

Ist nachdem die Aufnahme eines Kranken von ihm selbst oder von dritten Personen, Verwaltungen, Gewerkschaften, Krankenkassen pp. beantragt wird, ist das

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung. LI.

22

Ausgegeben in Rudolstadt am 31. Decbr. 1891.